

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hilfsklasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 46.

Erscheint alle Sonnabend.
Abonnementpreis 1,50 Mk. pro Quartal
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbekerstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3622.

Hamburg,

Sonnabend, 13. November 1909.

Anzeigen kosten die 4 gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 40 Pfg. (der Betrag ist
stets vorher einzusenden.)
Vereinsanzeigen 20 Pfennig die Zeile.

23. Jahrg.

Kollegen! Sorgt für die weitere Ausbreitung des Verbandes!

In den neuen Tarifverhandlungen,

die gegenwärtig in Berlin stattfinden, sind von uns dem Entwurf des Arbeitgeberverbandes gegenüber folgende Anträge gestellt worden, denen auch die andern Arbeitnehmer-Organisationen zugestimmt haben:

Arbeitszeit.

§ 1.

Die Sommerarbeitszeit dauert vom bis täglich Stunden, und zwar von morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr.

Die Winterarbeitszeit dauert vom bis täglich Stunden, von morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr.

dauert vom bis täglich Stunden, von morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr.

dauert vom bis täglich Stunden, von morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr.

Eine Minderung der Arbeitszeit tritt in allen Fällen erst am darauffolgenden Montag nach den genannten Terminen ein.

Krü h t i c k s p a u s e im Sommer ist von . . . bis . . . Uhr.

Krü h t i c k s p a u s e im Winter ist vom bis von . . . bis . . . Uhr.

Mittagspause ist von . . . bis . . . Uhr.

Besperpausen sind ausgeschlossen. Die Stunden von der Zeit des tariflich festgesetzten Arbeitsschlusses an bis 8 Uhr abends und von 6 Uhr morgens bis zu Beginn der Arbeitszeit gelten als Überstunden. Die Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gelten als N a c h t s t u n d e n. Die Festsetzung der Pausen bei Nachtarbeit sind der freien Vereinbarung überlassen. Die täglich oder wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden dürfen für die Beurteilung von Überstunden nicht in Rechnung gezogen werden.

Etwa zu leistende Überstunden oder Nachtarbeit ist am Tage zuvor bekanntzugeben. Ist diese Überarbeit nicht zuvor bekanntgegeben, so tritt eine Entschädigung von weiteren 10 Prozent pro Stunde ein.

Die Arbeitszeit endet Sonnabends um . . . Uhr, und an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten sowie Weihnachtsheligaabend um . . . Uhr.

In allen Fällen werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

Löhne und Leistungen.

§ 2.

Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen und werden nach Stunden berechnet. Sie unterscheiden sich in Löhne für Gehilfen über 20 Jahre und für Gehilfen unter 20 Jahren; ausgenommen sind diejenigen Orte, wo bereits ein Einheitslohn besteht oder ein solcher abgeschlossen wird.

Der Stundenlohn beträgt für Gehilfen über 20 Jahre . . . Pfg. pro Stunde, und für Gehilfen unter 20 Jahren . . . Pfg. pro Stunde.

Der Lohn für Gehilfen, die durch Invaldität minderleistungsfähig geworden, unterliegt der freien Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist der Überwachungskommission zu melden.

Mit einem geringeren als dem vorstehenden Lohn darf kein Gehilfe, auch kein mit Maler- und Anstreicherarbeiten fast ausschließlich Beschäftigter entlohnt werden.

Voraussetzungen für Gewährung des jeweiligen Lohnsatzes sind:

Bei einem Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher, Weißbinder

1. die vorschriftsmäßig beendete Lehrzeit;

2. Kenntnis der Ausführung der Vorarbeiten für ortskübliche Arbeiten;

3. Ausführung der ortsküblichen Arbeiten.

Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet. Die Angemessenheit der Gegenleistung wird nach einer von der zuständigen Tarif-Überwachungskommission aufgestellten Norm bestimmt, die nur für Gehilfen von über 20 Jahre gilt.

Wird bei einer Arbeit die angemessene Gegenleistung durch Verschulden des Gehilfen nicht erreicht, so ist der Meister zu einer entsprechenden Lohnkürzung berechtigt, die jedoch nicht über 10 Prozent des hierfür verdienten Lohnes hinausgehen darf. Umgekehrt ist der Lohn bei Mehrleistung angemessen zu erhöhen. Besteht über die Berechtigung sowie über die Höhe der Kürzung oder der Erhöhung Streit, so entscheidet hierüber die zuständige Tarif-Überwachungskommission nach ihrer Norm unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles.

Jede Arbeit ist sauber und ordnungsmäßig herzustellen. Um dieses den Gehilfen zu ermöglichen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, nur gutes, einwandfreies Material zu liefern. Im besonderen dürfen keine Konservendosen oder alle Stochöpfe oder Glasflaschen zur Lieferung von Materialien verwendet werden. Alle Farbentöpfe, Eimer und Flaschen müssen von Eisenblech hergestellt und mit Handgriffen versehen sein. In den Flaschen muß der Inhalt kenntlich gezeichnet sein. Das Liefern von trockenen Farben in Papierhüllung oder in offenen Gefäßen ist nicht zulässig. Leitern und Gerüstbretter müssen vom Arbeitgeber aus gutem und einwandfreiem Holze geliefert werden.

Auf die im Leistungsverzeichnis festgesetzte Quantität und Qualität der Arbeit kann seitens des Arbeitgebers nur dann Anspruch erhoben werden, wenn keinerlei Hindernisse bei der Arbeit vorliegen.

Lohnzuschläge.

§ 3.

Für Überstunden wird ein Zuschlag von 25 Proz. gezahlt; bei Nachtarbeit ein Zuschlag von 50 Proz.; für Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein Zuschlag von 100 Proz.

Als gesetzliche Feiertage gelten

Für Arbeiten auf Anlegeleitern und feststehenden Gerüsten wird ein Zuschlag von 5 Pfg. gewährt. Bei Arbeiten, die an Signal- und Lichtmasten, und solchen, die von Sängegerüsten, englischen Böden und sonstigen nicht feststehenden Gerüsten ausgeführt werden, wird ein Zuschlag von 10 Pfg. für die Stunde bezahlt.

Nach allen Arbeitsstellen, wohin die Wege dauer mehr als . . . Kilometer von der Werkstatt aus (oder Mitte der Stadt) beträgt, ist das etwaige Fahrgehalt, die weitere Zeit und eine Zulage von . . . Pfg. täglich zu vergüten.

Bei Arbeiten außerhalb des Lohngebietes ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen, sofern nicht an diesem Orte höhere Lohnsätze vereinbart sind. Außerdem sind, wenn eine tägliche Rückfahrt nicht stattfinden kann, die Kosten von . . . Mk. pro Tag (auch Sonntags) zu vergüten.

Das Fahrgehalt und die Fahrzeit wird vorbehaltlich besonderer Vereinbarung für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn bzw. Beendigung der Arbeit vergütet. Bei längerer Arbeitsdauer muß alle vier Wochen Fahrgehalt vergütet werden.

Akkordarbeit.

§ 4.

Werden Arbeiten im Akkord ausgeführt, so finden die im Leistungstarif festgesetzten Preise Anwendung. Der Akkordvertrag muß schriftlich vereinbart werden. Bei Akkordarbeiten wird der

Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen wie im Stundenlohn erfüllt.

Lohnzahlung.

§ 5.

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich am . . . bis zum Schluß der tariflich festgelegten Arbeitszeit und muß spätestens eine halbe Stunde nach deren Schluß beendet sein, andernfalls muß die überschüssige Zeit als Überstunde bezahlt werden.

Zahlstelle im Sinne des V. G. B. ist die Wohnung oder Geschäftsstelle des Meisters.

Der Gehilfe ist verpflichtet, den Wochenzettel dem Meister so rechtzeitig zuzuschicken, daß er am Vormittag des Lohnzahlungstages in dessen Händen ist.

Sonstige Bedingungen.

§ 6.

1. Die Einstellung ins Arbeitsverhältnis darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation oder Krankenkasse abhängig gemacht werden.

2. Eine gegenseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses findet nicht statt. Jedoch gilt der Tag als Einheit und dürfen Entlassungen sowohl wie Niederlegung der Arbeit nur abends stattfinden, sofern nicht gesetzliche Gründe die sofortige Entlassung sowie Niederlegung der Arbeit rechtfertigen. Wird der Arbeiter entlassen, so ist ihm der Lohn sofort ausbezahlt.

Löst der Arbeiter im Laufe der Woche das Arbeitsverhältnis und will er zum Abend seinen Lohn haben, so hat er hieron dem Unternehmer sechs Stunden vorher Mitteilung zu machen.

3. Für Zeichner und Geschäftsführer kann durch freie Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen eine Kündigungsfrist festgesetzt werden, jedoch müssen derartige Verträge mit Ablauf des Tarifvertrages beendet sein.

4. Es bleibt außerdem den zuständigen örtlichen Organisationen überlassen, eine Kündigungsfrist für ihr Lohngebiet einzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Reichstarifes beendet ist.

5. Die Bestimmungen des § 616 des V. G. B. gelten für die vertragschließenden Parteien als ausgeschlossen.

6. Der Genuß von Speisen und Getränken und das Rauchen während der Arbeitszeit ist nicht gestattet.

7. Das Umkleiden und Waschen der Gehilfen hat vor Beginn resp. nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen. Die Gehilfen haben so rechtzeitig an der Arbeitsstelle einzutreffen, daß das Umkleiden vor Beginn der Arbeitszeit erfolgen kann.

8. Die Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat nur während der Arbeitszeit zu geschehen.

9. Solange der Gehilfe bei einem Meister, der Mitglied der Meisterorganisation ist, in Arbeit steht, darf er für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen.

10. Handwerkzeug hat der Gehilfe stets in gutem Zustande und rein zu halten. Der Gehilfe hat an eigenen Gerätschaften zu stellen

11. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Durchführung der Bundesratsvorschriften vom 27. Juni 1905 zum Schutze der Gesundheit gegen Bleivergiftung Sorge zu tragen. Das Stellen von Wascheinrichtungen sowie das Liefern von Handtüchern, Seife und Nagelbürsten hat unentgeltlich zu erfolgen. Die Lieferung eines reinen Handtuches hat wöchentlich einmal zu geschehen. Das Einhalten von Lohn für diese Gegenstände ist unzulässig.

12. Die Arbeitgeber haben, soweit es in der Möglichkeit liegt, für verschleißbare Räume zum

Zwecke der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen. Als Farbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden.

13. Nichterfüllung vorstehender Bedingungen oder Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind als Tarifverletzung zu betrachten.

Tarifüberwachung. Tarifämter.
§ 7.

Tarif-Überwachungskommission.

Zur Überwachung des Tarifvertrages, zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, zur Schlichtung von Differenzen, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages ergeben, wird für die einzelnen Lohngebiete eine Überwachungskommission eingesetzt. Die Kommission besteht aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Meister zum Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Tagen eine Sitzung einzuberufen. Das in der Sitzung gefällte Urteil hat der Vorsitzende innerhalb fünf Tage den Parteien zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Überwachungskommission ist innerhalb zehn Tage, vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, Berufung an das zuständige Gautarifamt durch Einreichung eines Schriftsatzes seitens der Beteiligten zulässig.

Gautarifamt.

Zur Entscheidung dieser Berufungen und der Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen, wird für jeden Gau des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ein Gautarifamt gebildet aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertretern beider Parteien gewählt wird.

Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb acht Tage eine Sitzung einzuberufen. Das Gautarifamt entscheidet in Berufungsfällen endgültig. In den übrigen Fällen sind die Zentralorganisationen berechtigt, gegen die Entscheidung des Gautarifamtes innerhalb zehn Tage, von der Zustellung des Urteils an gerechnet, Berufung an das Haupttarifamt in Berlin einzulegen.

Haupttarifamt.

Zur Entscheidung dieser Berufungen und grundsätzlicher, das ganze Vertragsgebiet berührender Angelegenheiten wird in Berlin ein Haupttarifamt eingesetzt aus acht Meistern, acht Gehilfen und drei von den 16 Vertretern der Organisationen gewählten Unparteiischen. Die acht Meister werden vom Hauptverband der deutschen Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ernannt. Von den acht Gehilfen werden einer von dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands und sieben von dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Bekleber Deutschlands abgeordnet. Von den sieben Vertretern letzterer Organisation wird ein Vertreter in Streitfällen, an denen der Hirsch-Duncker'sche Gewerksverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer beteiligt ist, durch einen Abgeordneten dieser Organisation ersetzt.

Die Entscheidungen der Tarifämter sind als Entscheidungen der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung anzusehen.

Mahnahmen bei Tarifübertretungen.
§ 8.

Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich ausdrücklich, jedem ihrer Mitglieder, das gegen diesen Tarif verstößt und sich den Entscheidungen der Überwachungskommission sowie des Gau- oder Haupttarifamtes nicht fügt, auf das strengste entgegenzutreten. Besonders dürfen solchen Meistern, die die Tariflöhne nicht bezahlen, oder solchen Gehilfen, die unter den Tariflöhnen arbeiten, ferner solchen Gehilfen, die auf Minderung der Arbeitsleistung einzelner, mehrerer oder aller Arbeiter hinarbeiten, keinerlei moralische oder materielle Unterstützungen gewährt werden. Mitglieder, sowohl Meister wie Gehilfen, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind aus ihrer Organisation auszuschließen. Von dem Ausschlusse haben die örtlichen Organisationen sich gegenseitig Kenntnis zu geben. Außerdem ist auf beiderseitige Vereinbarung gegen widersprechende Arbeitgeber die Betriebs Sperre, gegen widersprechende Arbeitnehmer die Aussperrung zu verhängen.

Solange Überwachungskommission, Gau- oder Haupttarifamt mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Bausperrungen, Werkschließungen, Aussperrungen, Streiks oder Aussperrungen nicht stattfinden.

Die Zentralorganisationen verpflichten sich, mit allem Nachdruck für die strenge Durchführung der Entscheidungen der Instanzen einzutreten.

Wenn sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Vertrage zurückzutreten.

Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz.
§ 9.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz zu unterstützen. Als Schmutzkonkurrenz gilt, wenn ein Arbeitgeber, gleichgültig, ob er Mitglied des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist oder nicht, einen Auftrag unter dem Selbstkostenpreise übernimmt oder Eingaben bei Submissionen macht, die unter dem Selbstkostenpreise stehen. Ferner, wenn Arbeitgeber Arbeiten übernommen haben, die sie nicht den kontraktlichen Bestimmungen gemäß ausführen lassen. Bei Klagen oder Anzeigen seitens der Gehilfen oder Meister haben die Obmänner der örtlichen Überwachungskommission die Sache zu prüfen, und sind die Arbeitgeber, soweit sie Mitglieder des Hauptverbandes im Malergewerbe sind, verpflichtet, die Arbeitsverträge und Bedingungen den Obmännern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Der Zeitpunkt der Sperre wird von der Überwachungskommission festgesetzt, nachdem die Zustimmung seitens der Vorstände der Organisationen vorliegt.

Die Arbeitgeber verpflichten sich, die betreffenden Gehilfen in ihren Geschäften einzustellen, ohne bei diesem Anlaß andre Gehilfen zu entlassen. Etwaige Kosten durch die Sperre, insbesondere die Unterstützung der Gehilfen, die dabei arbeitslos werden, haben die Arbeitgeber resp. deren Organisation zu bezahlen.

Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz und des Fiskuswesens zu treffen.

Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Zugehörigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben.

Tarifdauer.

§ 10.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1910 in Kraft und dauert bis 31. März 1913.

Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. Sechs Monate vor Ablauf desselben haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen.

Geltungsbereich.

§ 11.

Dieser Vertrag hat, soweit es sich um die vom Haupttarifamt festgelegten Bestimmungen handelt, Geltung für die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen innerhalb des Deutschen Reiches.

Außer diesen, für das ganze Reich gleich lautenden Bestimmungen gelten die von den örtlichen Organisationen anerkannten für nachstehende Orte

Schlussbestimmungen.

§ 12.

Bereinbarungen oder Werkstattdingungen, die den Bestimmungen des Reichstarifes oder den von den örtlichen Organisationen anerkannten Bestimmungen zuwiderlaufen, sind ungültig.

Zum Zwecke der Durchführung der im Tarifvertrag vereinbarten Bedingungen sind die Parteien verpflichtet, in allen Orten, wo die örtlichen Verhältnisse dieses gestatten, auf paritätischer Grundlage beruhende Arbeitsnachweise zu errichten.

Die von den örtlichen Instanzen ausgearbeiteten Reglements für die Arbeitsnachweise bedürfen der Zustimmung der Vorstände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen.

Das Malergewerbe in der Schweiz.

In der Schweiz ist die erste Betriebszählung am 9. August 1906 vorgenommen worden; sie erstreckte sich auf alle Zweige der Volkswirtschaft, einschließlic der sogenannten freien Berufe. Insgesamt wurden 571 498 Betriebe mit 1 851 599 beschäftigten Personen gezählt; auf einen Betrieb kommen durchschnittlich 3,2 Personen. Die Betriebe scheiden sich aus in 160 118 oder 28 Proz. Kleinbetriebe und 411 380 oder 72 Proz. Gehilfenbetriebe. Von den beschäftigten Personen waren 1 128 601 oder 61 Proz. männlichen Geschlechts und 722 998 oder 39 Proz. weiblichen Geschlechts. Auf je 1000 der Wohnbevölkerung (3 436 609) treffen 165 Betriebe und 809 beschäftigte Personen. Es bestanden in der Gewinnung der Naturerzeugnisse (Arproduktion) 259 546 Betriebe oder 45,4 Proz. der Gesamtzahl mit 796 525 beschäftigten Personen oder 43 Proz. der Gesamtzahl, in den Erzeugungsgewerben 200 617 Betriebe (35,1 Proz.) mit 716 986 Personen (38,7 Proz.), in den Handelsgewerben 83 103 Betriebe (14,5 Proz.) mit 217 908 Personen (11,8 Proz.), in den Verkehrsgewerben 14 209 Betriebe (2,5 Proz.) mit 86 798 Personen (4,7 Proz.), in den freien Berufen 14 023 Betriebe (2,5 Proz.) mit 83 382 Personen (4,8 Proz.). Sowohl in bezug auf die Zahl der Betriebe als auch auf die Zahl der Betriebe kommt die

Abteilung „Gewinnung der Naturerzeugnisse“ in den ersten Rang zu stehen. Von je 1000 überhaupt tätigen Personen trafen auf die Landwirtschaft, Viehzucht und den Gartenbau 412, auf die Herstellung von Baumaterial und Bauten 107, auf die Herstellung von Textilspinnstoffen und Geweben 98, auf die Bearbeitung der Metalle und den Maschinenbau 65, auf die Herstellung von Kleidung und Schuh 60, auf das Gastwirtschafswesen 55, auf jede andere Betriebsgruppe weniger als 50.

* * *

Die Gewerbeart Flach-, Bau- und Dekorationsmalerei bildet einen Teil der Betriebsgruppe Herstellung von Baumaterial und Bauten. In der ganzen Schweiz wurden 2067 Betriebe des Malergewerbes mit 6495 tätigen Personen gezählt, darunter 95 weiblichen. Kleinbetriebe waren 652, Gehilfenbetriebe 1415. In die Kategorie der Kleinbetriebe wurden diejenigen Betriebe einbezogen, in denen der Inhaber ohne Gehilfen arbeitet. Wenn aber im Betriebe nur ein Gehilfe ohne mitarbeitenden Inhaber tätig war, so wurde der Betrieb als Gehilfenbetrieb bezeichnet, mit der Begründung, daß seine verantwortliche Leitung dem Inhaber zufällt, wenn er auch nur nebenbei oder gar nicht im Betriebe mitarbeitet. Die tätigen Inhaber mitgerechnet, kamen auf einen Betrieb des Malergewerbes durchschnittlich 3 Personen.

In 1926 von den 2067 Betrieben wurde nur ein Gewerbe ausgeübt; auf sie kamen 5818 beschäftigte Personen. In 141 Betrieben mit 677 Personen war das Malermit einem anderen Gewerbe verbunden, doch stellte es die Hauptgewerbeart dar. In 671 Fällen wurde dieses Gewerbe nebenbei ausgeübt, doch mangeln über diese Nebenbetriebe nähere Angaben.

Wie sich die Betriebe des Malergewerbes nach Kantonen verteilen, zeigt die Tabelle. Es bestanden:

Im Kanton	Betriebe überhaupt	Kleinbetriebe	Beschäftigte Personen
Zürich	421	122	1381
Bern	174	67	441
Luzern	102	33	314
Basel-Stadt	120	28	571
St. Gallen	236	51	978
Graubünden	96	33	364
Nargau	142	59	394
Schurgau	120	28	355
Tessin	113	47	331
Zusammen	1524	468	4964
In allen andern Kantonen	543	184	1531
Überhaupt	2067	652	6495

In den hier nicht namentlich angeführten Kantonen waren weniger als je 300 Personen im Malergewerbe tätig.

Die Kleinbetriebe waren in den Kantonen mit über 300 tätigen Personen am stärksten vertreten in Tessin (41 Proz.), Nargau (40 Proz.), Bern (39 Proz.) und Graubünden (34 Proz.). Von der Gesamtzahl der Personen kamen auf Zürich 21 Proz., auf St. Gallen 15 Proz., auf Basel-Stadt 9 Proz., auf Bern 7 Proz., auf die übrigen Kantone 48 Proz. oder nicht ganz die Hälfte. S. F.

Das freie Streikbrechergesindel.

Wieder einmal hat ein Streikbrecher in gemeiner Weise ein blühendes Menschenleben vernichtet. Der Drechsler Heinrich Wübler in Nürnberg, der an dem Streik in der Zellulosefabrik von Gebrüder Wolff beteiligt ist, wurde am Morgen des 16. Oktober in der Nähe des Haller Tores mit zahlreichen Stichwunden aufgefunden und ins Krankenhaus gebracht, wo er bald verstarb. Der Führer der Streikbrecher, ein Mensch namens Gahner, soll der Mordtäter sein und ist deshalb verhaftet worden. Ein großer Teil der Schuld an diesem traurigen Vorkommnis fällt der Nürnberger Stadtverwaltung zu, die ihre polizeilichen Machtmittel in den Dienst der beteiligten Unternehmer gestellt und alles getan hat, um den Streikenden den Kampf zu erschweren. Für ein Eingreifen der Polizei lag nicht der geringste Anlaß vor, die Streikenden führten den Kampf in den gesetzlichen Schranken. Die Gebrüder Wolff suchten unter allen Umständen zu verhindern, daß die Streikenden mit den Arbeitswilligen in Berührung kamen und durch Ueberredung auf sie einwirkten; dabei sollte ihnen die Polizei behilflich sein, und sie tat es bereitwillig. Auf die bloße Behauptung der Gebr. Wolff hin, daß die Arbeitswilligen „bedroht“ seien, entsandte der Magistrat sofort eine große Polizeimacht, um die Streikbrecher zu „schützen“. Diese wurden seit Beginn des Streiks bei Fabrikschluß stets von einer starken Polizeikolonne am Fabriktor in Empfang genommen, zur nächsten Straßenbahnhaltestelle geleitet und in einen bereitgestellten Sonderwagen verladen. Auf diese Weise wurde den Streikenden das Streikrecht tatsächlich unmöglich gemacht; sie waren nicht imstande, mit den Arbeitswilligen nur ein Wort zu wechseln. Dieses Verfahren rief begehrlicher Weise eine große Erbitterung hervor, ebenso begreiflich ist, daß die polizeilichen Anstöße Ansammlungen von Neugierigen usw. zur Folge hatten, wobei sich hin und wieder Ausbrüche ereigneten, die einfach den Anstößigen zur Last gelegt wurden, obwohl sie den Ansammlungen geflissentlich ferngehalten wurden. Aufregung und Erbitterung wuchsen, als man zuletzt dazu überging, der paar Streikbrecher halber das ganze Stadtviertel abzusperren. Noch aufreizender aber wirkte die tendenziöse Art der Polizeiberichterstattung über die Vorgänge an der Fabrik. Die Polizeiberichte, die darüber in bürgerlichen Zeitungen erschienen, melben täglich von Ueberfällen, von Mißhandlungen Arbeitswilliger, die gar nicht vor-

daß der vierte Teil aller Kollegen von der Lohnregelung ausgeschlossen wird. Die wirtschaftliche Lage des Berufes, die Schädigung der Arbeiter durch die Steuererhebung...

Wankenburg a. S. Am Sonntag den 31. Oktober tagte hier eine außerordentliche Malerbergsammlung, in der Kollege Peter Magdeburg über "Die bevorstehende Lohnbewegung im deutschen Malergewerbe..." referierte.

Potsdam. Am Sonntag den 31. Oktober fand eine von circa 200 Kollegen besuchte Mitgliederversammlung der Filiale von Potsdam und Nowawes statt mit der Tagesordnung: "Das Angebot der Arbeitgeber vom Innungsbezirk Potsdam in der ersten Tarifverhandlung am 15. Oktober d. J."

Eingefandt.

Ist unser Verband und sein organisatorischer Aufbau demokratisch?

"Selbstverständlich!" werden wohl ohne weiteres die meisten Kollegen ausrufen, wenn sie die Frage lesen, und doch läßt sich über die Frage wohl noch manches Wort reden.

Kommt dieser Wille nun überall, vor allen Dingen auch vortheilhaft, zum Ausdruck? Das ist die Frage, die hier behandelt werden soll. Wie kommt nun dieser Gesamtwille zum Ausdruck?

wählen, kann nur als ein gutes bezeichnet werden. Ueber den Abstimmungsmodus ließe sich vielleicht noch reden, doch ist das hier unwesentlich. Diese Vertretung wählt wieder das ausführende Organ, den Vorstand, sowie auch zum Teil wenigstens das kontrollierende Organ, den Ausschuß.

Wie steht es nun aber mit dem Aufbau der einzelnen Filialen? Da kann allerdings von einer vollendeten demokratischen Organisation nicht die Rede sein. Die Filialen, die innerhalb des Verbandes die notwendige Gruppeneinteilung darstellen, haben viele der Aufgaben, die sich unser Verband stellt, selbständig zu regeln.

Andere Gewerkschaften am Orte haben schon andre Systeme eingeführt und es wird Zeit, daß wir es ihnen so schnell wie möglich nachmachen. Wie nun andere Einrichtungen schaffen? Wir haben in Hamburg die Bezirkseinteilung, die bestehen bleiben müßte, nur daß die großen Bezirke nach Möglichkeit kleiner werden.

Die Zahl der Vertreter kann nach dem im Bezirk wohnenden Kollegen berechnet werden. Diese Körperschaft wäre zweifellos eine festere als die, die wir seither hatten und es könnte mehr Druck ausgeübt werden, damit die Mitglieder auch an den Beratungen, der Agitation usw. teilnehmen.

Die Körperschaft soll nun nicht etwa die Geschäfte und das Bestimmungsrecht der Mitgliederversammlung übernehmen, wie man annehmen könnte, sondern es können derselben ganz bestimmte Aufgaben überwiesen werden; als solche kämen in Betracht: Vorberatung aller wichtigen Angelegenheiten, Stimmabgabe, Jahresbericht, Agitation usw.; dadurch wird schnelles und gutes Arbeiten in den Mitgliederversammlungen erreicht.

Man sieht also, wie notwendig die Umgestaltung der Organisation ist, um ein festes, stets zu kontrollierendes Vertretungssystem zu bekommen. Es muß aber deren baldige Einführung bewerkstelligt werden.

Wenn man bedenkt, daß auch die Partei am Orte ähnliche Einrichtungen hat, so kann der Einführung nichts im Wege liegen. Die Ausarbeitung des genauen Planes wäre Sache der Verwaltung. Die Einrichtung der erweiterten Verwaltung kann ruhig bestehen bleiben, ebenso braucht das Vertikalliniensystem nicht aufgehoben werden, dessen Notwendigkeit immer vorhanden sein wird.

Für Filialen in größeren Städten, sofern sie ein solches System noch nicht eingeführt, wird sich die Inangriffnahme desselben auch als eine dankbare Aufgabe erweisen.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Zwangs-Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage. Unsere ganze wirtschaftliche Entwicklung drängt immer mehr auf Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung hin. Eine ganze Reihe öffentlicher Körperschaften haben sich in letzter Zeit mit der Frage beschäftigt und eine Anzahl Verwaltungen größerer Städte sind es, die zu dem Problem Stellung genommen haben.

In neuerer Zeit scheint es, als wenn sich die Diskussion der Frage auf die Forderung nach kommunaler Zwangs-Arbeitslosenversicherung hin zu verlagern beginnt. Ein solches Verlangen wird z. B. in der von der badischen Regierung herausgegebenen Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung erzwungen. Dazu sei aber ein Gesetz nötig, das die Gemeinden befugt, auf Grund eines Ortsstatuts obligatorische Arbeitslosenversicherung der ortseingetragenen Arbeiter einzuführen und hierzu Beiträge zu erheben.

Die Düsseldorf-Stadterverwaltung hat an die vorgelegte Beschränkung zur Weiterentwicklung die gesetzlichen Stellen des Reiches eine Petition um Erlass eines derartigen Gesetzes ausgearbeitet. Sie beruft sich die Versicherung folgendermaßen. Der Beitrittszwang soll für alle reichsangehörigen, der Invalidenversicherung unterliegen-

den Arbeiter, die Wohnsitz und Arbeitsstelle im Geltungsbezirk der Versicherungskasse haben, bestehen. Die Mittel werden durch Beiträge der Arbeiter aufgebracht, sodann durch Zuschuß der Stadterverwaltung, die auch die Verwaltungskosten bezahlt. Die Arbeitgeber bleiben beitragsfrei, haben aber die Einziehung der Beiträge zu beorgen. Die Leistung der Kasse tritt nur bei "unverschuldeter" Arbeitslosigkeit ein, über deren Vorhandensein event. ein aus Arbeitern bestehender Beirat entscheidet.

Ob die Reichsregierung eine Vorlage, die den Gemeinden das Recht zur Errichtung solcher Kassen gibt, ausarbeiten wird? Man kann das bezweifeln, umso mehr, als sie sich früher in dieser Frage streng ablehnend verhalten hat und ein Vertreter des Ministeriums des Innern in Bayern sich loben dahin äußerte, daß es sich bei den dortigen Beiräten "nicht um die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Zwangsversicherung handle, gegen die nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge auch die bayerische Regierung in Uebereinstimmung mit der Reichsleitung erhebliche Bedenken habe."

Die Arbeiterchaft braucht sich den Kopf noch nicht darüber zu zerbrechen, ob sie einer Arbeitslosenversicherung nach dem Düsseldorf-System zustimmen kann. Die Gewerkschaften haben sich auf dem Stuttgarter Kongress für ein reformiertes "Genter System", also für Staatszuschüsse an die Arbeiterorganisationen, die Arbeitslosenunterstützung gewähren, ausgesprochen. Dieser Standpunkt dürfte auch heute noch der richtige sein. Nebenbei sei bemerkt, daß die Zwangs-Arbeitslosenversicherung in der Stadt St. Gallen einen ziemlich glücklichen Erfolg aufzuweisen hat.

Wenn das nicht zieht, zieht gar nichts mehr! Bei den letzten Landtagswahlen in Sachsen war auch der Dekonomierat Brühl, der vom Bunde der Landwirte aufgestellt worden war, in die Stichwahl gekommen. In seiner Empfehlung erließen mehrere Wähler eine Heftungsannonce folgenden Inhalts: "Herr Dekonomierat Brühl in Luga ist ein Mann, der seinen Wählern in jeder Weise entgegenkommt, und er stellt seiner Gemeinde und der Nachbargemeinde Quos den Bullen gratis zur Verfügung."

Trotz seiner hochherzigen Gesinnung ist der Bullenbesitzer durchgefallen, weil seine Landsknechte undenkbar genug waren, seinen Gegenkandidaten ihm vorzuziehen. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, wenn man den Bullen als Kandidaten aufgestellt hätte, denn er ist ja insofern seiner Gratis-Arbeit der eigentliche Wohltäter der Leute von Luga und Quos. Das Kopfnicken und Mühsagen könnte er gewiß ebenso gut machen, wie ein zweibeiniger Landwirt.

Eine Sammlung von Mordwaffen der ehrenwerten deutschen Streikbrecher, wie sie gelegentlich des Streiks der städtischen Arbeiter in Kiel zur Verwendung kamen, ist zurzeit im Kleinen "Gewerkschaftsbaus" ausgestellt. Zunächst soll eine Anzahl von Gummischläuchen in allen Gattungen und Größen ein sehr bereicheres Zeugnis von der Schlagfertigkeit der staatlich geschützten und lobenswerten nationalen Arbeitswilligen ablegen. Dann verdient am meisten Beachtung ein Exemplar der Instrumente, die in den städtischen Betrieben aus städtischem Material angefertigt worden sind. Diese Instrumente sind mit Draht gefummwickelte Gummischläuche, die in eine Schraubenmutter auslaufen. Ein einziger wohlgezielter Schlag mit einem solchen Instrumente genügt, um einem Menschen den Schädel einzuschlagen. Der Revolver ist in den verschiedensten Kalibern und Größen vertreten, ebenso sind da die scharfen Patronen verschiedenster Größe. Auch die Stichwaffe, der Dolch, fehlt nicht. Es ist also alles da, nur fehlen noch die Maschinengewehre, Bajonette und Kurstierfädel, wie sie zurzeit im Mansfelder Revolver indirekt den Streikbrechern zur Verfügung gestellt werden, um gelegentlich deutsche Arbeiter, die unter Einwirkung ihrer Existenz von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch machen, niederzuknallen und zu -schleßen. Die Ausstellung würde unzweifelhaft ein vollständigeres Bild deutscher Macht und deutscher Größe darbieten, wenn diese Instrumente noch dabei wären.

Auf dem Wege zur einheitlichen Bauarbeiterorganisation. Die Verschmelzung der beiden größten bauarbeiterlichen Arbeiterorganisationen, der Verbände der Maurer und Bauhilfsarbeiter, dürfte nunmehr gesichert sein. Die in beiden Verbänden abgehaltenen Versammlungen haben in überwiegender Mehrheit für die Verschmelzung votiert. Die Verbandstage, die im nächsten Frühjahr endgültig über die Verschmelzung beschließen sollen, werden sich selbstverständlich an die Entscheidungen der Versammlungen gebunden halten, sodas mit einer Verschmelzung als mit einer festen Tatsache gerechnet werden kann. Das wäre ein wichtiger Schritt nach vorwärts getan. Die nächste Bewegung im Bauergewerbe dürfte auch den wenigen Widerstrebenden zeigen, wie sehr der Zusammenschluß der Kräfte eine sachliche Notwendigkeit geworden ist, wie gebieterisch es die Arbeiterinteressen erheischen, der einheitlichen Aktion der Unternehmer eine ebenso geschlossene Aktion der Arbeiter entgegenzusetzen. Wertwürdigerweise sind unter den widerstrebenden Maurer- und Bauhilfsarbeitern auch einige großstädtische, von denen man eine solche Stellungnahme nicht erwartet hätte. In Breslau, Leipzig, Königsberg und einigen anderen größeren Orten haben sich die Maurer tatsächlich gegen die Verschmelzung erklärt. So bedauerlich dieser rückwärtige Standpunkt ist - denn er kann nur auf örtliche Mißbilligkeiten zurückzuführen sein - so wenig wird das Gesamtergebnis der Abstimmung dadurch geändert, und das ist gut, im Interesse der Bauarbeiterchaft.

Furchtbare Mache schwört Lebius. Der gelbe Säugling Lebius hatte zwei Redakteure des Berliner "Vorwärts" wegen Verleumdung verklagt. Die Beklagten stellten allerlei verärgliche Beweisanträge, um die moralische Qualität des Klägers einer gerichtlichen Prüfung unterziehen zu lassen. Lebius erklärte zunächst mit Pathos, daß er der Beweisaufnahme mit Mache entgegenstehe. Inzwischen ist er anderer Meinung geworden, denn er gleicht beide Strafanträge unter tendenziöser Begründung zu-

